

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Zu Absatz 4 Satz 2

II. Radwegebenutzungspflicht

15 Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, daß

16 2. die **Benutzung des Radweges** nach der Beschaffenheit und dem
Zustand **zumutbar** sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher
ist. Das ist der Fall, **wenn**

17 a) er unter Berücksichtigung der gewünschten Verkehrsbedürfnisse
ausreichend breit, befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum
frei von Hindernissen beschaffen ist. Dies bestimmt sich im allgemeinen
unter Berücksichtigung insbesondere der Verkehrssicherheit, der
Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsstruktur, des
Verkehrsablaufs, der Flächenverfügbarkeit und der Art und Intensität der
Umfeldnutzung. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit
Sicherheitsraum) soll in der Regel dabei durchgehend betragen:

18 aa) Zeichen 237

- baulich angelegter Radweg
möglichst 2,00 m
mindestens 1,50 m

19 - Radfahrstreifen
(einschließlich Breite des Zeichens 295)
möglichst 1,85 m
mindestens 1,50 m

20 bb) Zeichen 240

- gemeinsamer Fuß- und Radweg
innerorts mindestens 2,50 m
außerorts mindestens 2,00 m

21 cc) Zeichen 241

- getrennter Fuß- und Radweg
für den Radweg
mindestens 1,50 m

23 Die **vorgegebenen Maße** für die lichte Breite beziehen sich auf ein
einspuriges Fahrrad. Andere Fahrräder (vgl. Definition des
Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968, BGBl. 1977
II S. 809) wie **mehrspurige** Lastenfahrräder und **Fahrräder** mit Anhänger
werden davon nicht erfaßt. Die Führer anderer Fahrräder sollen in der
Regel dann, **wenn die Benutzung** des Radweges nach den Umständen des
Einzelfalles **unzumutbar ist, nicht beanstandet werden, wenn sie den
Radweg nicht benutzen;**